

Implementierungskonferenz 2012

26./27. April 2012, Bundeshaus in Berlin, Bundesallee 216-218, Hs.1,
2. Obergeschoss, Raum 225 (großer Sitzungssaal)

Tagesordnung

- a. Künftige Staatenberichte: Darstellung und Umfang**
- b. Beteiligung von Bundestag und Bundesrat beim Verfahren der Berichterstellung und –verteilung**
- c. Besteht Bedarf an weiteren gesetzlichen oder untergesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Übereinkommen?**

Hierzu hat der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma folgende Klärungsfelder angemeldet:

Beteiligung der Minderheit in Politik und Gesellschaft

Beteiligung von Vertretern der Sinti und Roma in Rundfunkräten und Landesmedienanstalten, die bisher lediglich in Rheinland-Pfalz bezüglich der LMK verwirklicht wurde. Eine entsprechende Initiative auf Bundesebene wurde von der Bundesregierung und der CDU-Bundestagsfraktion bisher lediglich für die Deutsche Welle in Aussicht gestellt, jedoch nicht für einen bestimmten Zeitpunkt. Verfassungsrechtliche Gutachten verlangen diese Beteiligung seit langem.

Rundfunkgesetze pp, Mediengesetze, Staatsverträge (BKM, Länder)

Antidiskriminierungspolitik

Ergänzung des Minderheitenschutz-Artikels 5 der Landesverfassung des Landes Schleswig-Holstein mit dem Anspruch auf Schutz und Förderung auch für die schleswig-holsteinischen Sinti und Roma.

Verfassung Schleswig-Holstein (Landesregierung S.-H)

Verbesserung der Anti-Diskriminierungs-Gesetze und -Maßnahmen

Um diskriminierenden Handlungen und diffamierenden öffentlichen Erklärungen von Behördenvertretern im Extremfall wirksam begegnen zu

können, ist ein Klagerecht (Klagebefugnis) für repräsentative Minderheitenorganisationen beim Verwaltungsgericht mit dem Ziel einer Unterlassungsverfügung erforderlich. Dies besteht derzeit nur für verletzte Individualpersonen und für Organisationen nur in den Ausnahmefällen, wo sie selbst unmittelbar in ihren Rechten angegriffen werden. Gleiches gilt für das Beschwerderecht und Klageerzwingungsverfahren bei volksverhetzenden Inhalten.

Verwaltungsgerichts-Ordnung, Strafprozessordnung (BMJ)

Förderung im Bildungsbereich

Geförderter und erleichterter Zugang zu allen Bildungsstufen; Ausnahme von Losverfahren, Numerus clausus und anderen Zugangsbeschränkungen

Staatsverträge ZVS pp. (KMK)

d. Zuständigkeiten für die Erfüllung der übernommenen Verpflichtungen in einem Bundesstaat